

BGE 42 I 1

Bundesgericht (BGE), 1916-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_42_I_1

FR: ATF 42 I 1

IT: DTF 42 I 1

Volltext

}ISchG. OG .. • aOH . OIL . aPatG Pall; PGB PoIStrG(B). Po"IRG RPnG .. SchKG StrG(B) .. S!rPO . Str\' .. SbY. UUG •• V\`G .•. ZEG .. ZG(B) . ZPO .. ce .. CF. CO. CP. Cpe Cpp Lf. LP. ce CO epe ••••• CPIJ ••••• LF ••••• LEF. O!W Bundesgesetz betl'. den Schutz der Fabrik- und Handels- marken, etc., v.26. September 1890. Hundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtsptlege, Y. 22, März i893. Bundesgesetz über das Obligationenrecht, v. f~. Juni t8Si . Bundesgesetz über das Obligationenrecht, v. :10. März 19ft. BUlldesgesptz betr. die Erfindungspatente, v. 29. Juni 1888. BUlld'~gesetz betr. die Erfinduugspatente, v. 2t. Juni 1907. PriY3trechtliche::; Gesetzbuch. Polizei-Strafgesetz (buch). Bundesgesetz über das Postl'egal, Y. 5. April 1910. Recht::;pflegegesetz. BGes über Schuldhetreibung u. Konkurs, v. 29. April 1889. Stl'afg,'setz (buch). Strafprozessordnung. Stl'af\ ,rfahren. StaatsYerfassung. Bundesgesetz betl'. das Urheberrecht an Werken der Lite- ratnr ullil Kunst, v. 23. April 1883. Bundrsge"etz über d. Versicherullgsvertrag, v. 2. April t 908. Bundesgesetz betr. Feststellung und Beurkundung dl's Zivilstandes u. die Ehe, v. 2\ . Dezember 187\ . Zh ilgesetz-(buch). Zh ilproze"sordnung. B. Abl'eviations franQai8es. Coue chi!. Con.;titution fMerale. Code des obligations, du 1!~ JUin i8Bt. Code ptlnal. Code de procMure eh'He. Code de procedure pt'nale. 1..01 fed.kale. Loi federale sur la poursuite pour dettes et Ja faillite du 29 avril 1889. ' Ol'g-anbation judiciaire federale, du 22 mars 1893. O. Abbl'eviazioni italiane. Codice civile SyiZZI'ro. Codice delle obbligazioni. Codice di procedura civile. Codice di procedura penale. Legge federale. Legge eseeuzioni e fallimenti. Organizzazione giudiziaria federale. STAATSRECHT - DROIT PUBLIC 1. HANDELS- UND GEWERBEFREIHErr LIBERTE DU COj1:VIERCE ET DE L'INDUSTRIE 1. Urteil vom SO. Ja.nua.r 1916 i. S. Schä.chtelin und 13ra.ndenberger gegen Zürloh. Art. 31 BV: Zulässigkeit eines kantonalrechtlicllen Verbots des VerkaUfs von Prämienwerten gegen Ratenzah- lu n gen bei nicht sofortiger Uebertragung der Titel auf den Käufer. Anwendung des Yerbots auf den die wirtschaft- li c hell :\l'erkmale dieses Geschäfts aufweisenden Yerkehr zwischen den zwei verschiedenen Arten von Mitgliedern einer « Sparanstalt ~, - Die durch ein solches Verbot be- troffene Tätigkeit einer Genossenschaft fällt nicht unter die Garantie des Art. 56 B Y. A. - Das zürcherische Gesetz betreUend den gewerbs- mässigen Verkehr mit 'Yertpapieren vom 22. DezeInbet 1912 bestimmt unter dem Titel « Prämienloshandel ») in § 23 : « Es ist untersagt:) a) »b) der Ratenloshandel in jeder Form; I} c) die Bildung von Losgesellschaften (Lossyndikaten) ;))(f) • » c) der Vertrieb von Prämienlosen durch Agenten und) Reisenden. » Nach § 39 werden Zuwiderhandlungen gegen die Vor- AB 42 I - HIII

2 Staatsrecht. schriften des Gesetzes «mit Polizeibusse bis auf 5()() Franken » bestraft. B. - Unter der Firma) verpflichten, zwecks Gründung eines Kapitals von min- I) destens 600 Fr. monatliche Einzahlungen gemäss Art.9. I) 10, 11, 12, 13 dieser Statuten vorzunehmen I). Der Ertrag dieser Einzahlungen wird unter Abzug der Verwaltungskosten, die zum

Voraus auf 1 % pro Jahr {(vom Gesamtkapital einschliesslich eventuelle Prämien I) festgesetzt sind (A r t. 1 4), {(in börsenfähigen Staats- oder Stadtbligationen ersten Ranges angelegt» (Art. 8). Ferner ist in den Art. 9 bis 13 und 18 bestimmt: Art. 9. « Die sparenden Mitglieder werden nach der) Reihenfolge ihres Beitritts in Sektionen von je 50 An-)) teilen gruppiert. Jeder Anteil berechtigt zu 1/50 des)) Kapitals und der der betreffenden Sektion zugefallenen » Zinsen und Gewinne. - Jedes Mitglied kann mehrerer' » Anteile in einer Sektion zeichnen und ausserdem mehre- ') ren Sektionen angehören. Jede Sektion ist in sich ab-) geschlossen. » Art. 1 O. « Sobald eine neue Sektion komplet ist, ge- » währt die Verwaltung einen Vorschuss von zirka 1000 Fr ... Z-J:andels- und Gewerbefreiheit. N° 1. l der zum Ankauf von sicheren Prämienobligationen ver- » wandt wird. Die Art und die Nummern der Wertpapiere » werden sofort nach erfolgtem Ankauf den betreffenden » Mitgliedern mitgeteilt.) Art. 11. « Die sparenden Mitglieder verpflichten sich~ » auf die Dauer von 10 Jahren regelmässig monatlich 5 Fr. » pro Anteilschein einzuzahlen. Sie gründen sich dadurch » ein Kapital von mindestens 600 Fr. (siehe Art. 3), dessen » Rückzahlung garantiert wird. » Art. 12. « Im Falle eine Prämie von 10,000 Fr. und » darüber auf eine Sektion entfällt, wird die Verteilung » an die Mitglieder der betreffenden Sektion sofort vor- l) genommen Die Prämien, die niedriger als 10,000 Fr. » sind, und die Erträgnisse der al pari gezogenen Papiere » dienen zum Ankauf von neuen Obligationen, wodurch » die Gewinnchancen und das Vermögen der betreffenden) Sektionen erhöht werden. l) Art. 1 3. « Nach Ablauf von 10 Jahren stellt die Sek- . » tion ihre Bilanz auf gemäss den Vorschriften des Art. 656) des schweiz. OR, und die Mitglieder haben Anspruch, . l) nach Abzug der in Art. 14 festgesetzten Verwaltungs- » kosten: » 1. auf die Verteilung des erlösten Kapitals, » 2. auf die Zinsen und Coupons der Obligationen,) 3. auf eventuell noch nicht verteilte Prämien.) Art. 1 8. « Mitglieder. die mit der Zahlung ihrer Bei- l) träge rückständig sind und diese nach zweimaliger Auf- l) forderung seitens der Gesellschaft in der vorgesehenen » Frist nicht nachgeholt haben. werden von der Gesell- t schaft ausgeschlossen. - In diesem Falle verliert das)) betreffende Mitglied alle Rechte gegenüber der Gesell- » schaft und kann keinerlei Rückerstattung der einge- » zahlten Beiträge beanspruchen.» Die Verwaltung steht, gemäss Art. 7, einem durch die Besitzer von Stamm anteilten gewählten Verwaltungsrat von 2 bis 5 Mitgliedern zu, der jedoch die Befugnis hat,

4 Staatsrecht. die gesamte Leitung oder einen Teil davon ~ einem Finanz- institut anzuvertrauen ». Präsident des Verwaltungsrates ist seit der Genossen- schäftsgründung der Rekurrent James Schächtelin, Ver- walter des Comptoir general des valeurs a lots, in Genf. C. - Mit ({ Polizei-Verfügungen» vom 7. Mai 1915 hat das Statthalteramt Zürich die beiden Rekurrenten James Schächtelin in Genf und Jean Brandenberger in Wallisellen wegen Zuwiderhandlung gegen § 23 litt. bund c des Gesetzes vom 22. Dezember 1912 gemäss dessen § 39 gebüsst, und zwar Schächtelin mit 500 Fr., weil er als verantwortlicher Vertreter der Firma (C Schweiz. Sparanstalt » durch den ~gen~ell Jean Brandenberger im Kanton Zürich Mitglieder für diese Sparanstalt habe anwerben lassen, und Branden- berger mit 100 Fr., weil er als Agent der (4 Sch\veiz. Spar- anstalt» im letzten Halbjahr wiederholt im Kanton Zürich Mitglieder für diese Sparanstalt angeworben habe. da damit von den beiden die Gründung von Losg~sell schriften und die Betreibung des Ratenloshandels be- zycckt worden sei. Durch Crteil vom 20. August 1915 hat das Obergericht des Kalltons Zürich (2. Appellationskammer) diese Yer- fügungen in Uebereinstimmung mit dem erstillstanzlichen Richter gmndsätzHch bestätigt, die Bussen jedoch auf 200 Fr. für Schächtelin und 50 Fr. für Brandenbergel' herabgesetzt. Aus der Begründnng dieses Urteils

ist her- vorzuhehen : Da der Abschnitt des Gesetzes vom 22. Dezember 1912, in welchem sich der § 23 befindet, von dem (, Prämien losen » handle, worunter nach juristischem Sprachgebrauch nicht Lotterielose, sondern Prämien- obligationen zu verstehen seien, so sei anzunehmen, dass ~ie A usdr:ticke «Ratenloshandel I) und « Losgesellschaften), III § 23 h. b. c jedenfalls in erster Linie auf den Handel mit Prämien losen und auf die Bildung von Pr ü mi c n los-Syndikaten Bezug hätten. Nun sei zwar der Handel mit Prämien werten grundsätzlich frei. Seine Ansühung dürfe jedoch aus gewerbepolizeilichen Gründen Handels- und Gewerbefreiheit. N" 1. gewissen Beschränkungen unterworfen werden, die auch darin bestehen könnten, dass gewisse Arten oder Formen der Ausübung verboten würden (zu vergl. das Urteil des Bundesgerichts vom 15. Januar 1915 in Sachen Vaucher gegen Bern : AS 41 I NO 5 S. 33 ff. und die dortigen Ver- weisungen). Zu den Formen der Ausübung des Handels, deren Untersagung bundesrechtlich zulässig sei, gehöre der Ratenloshandel und die Bildung von Losgesellschaften, welche regelmässig die Umgehung des Verbotes des Raten- loshandels bezwecke und daher grundsätzlich im Verbot dieses Handels bereits inbegriffen sei, sowie der Hausier- handel mit Prämienlosen. Folglich seien die Bestimmungen des § 23 litt. b, c und e des zürcherischen Gesetzes bundes- rechtlich nicht . zu beanstanden. Die Gründe, welche zu diesen Verboten geführt hätten, seien auch von den zür- cherischen Gerichten bereits eingehend dargelegt worden (Blätter f. zürch. Rechtsspr. X N° 209). Dabei sei davolI auszugehen, dass die Verbote als gesetzliche, allgemeine zulässig seien, und es sei deshalb nicht zu prüfen, ob im einzelnen Falle der Ratenloshandel die Bildung a , b der Losgesellschaften oder der Hausierbetrieb zu Bedenken Anlass geben könnte. Gar keinem Zweifel unterliege, dass die Angeschuldigten diese Verbote übertreten hätten. Freilich würden den Kunden der Schweiz. Sparanstalt keine Prämienwerte auf Abzahlung verkauft, sodass VOLL einem Handel im juristischen Sinne des Wortes nicht gesprochen werden. könne. Allein die Or,yane der Anstalt e bezweckten nichts anderes als den Vertrieb VOLL Prämien- wertell, wobei die Mittel im wesentlichen von den Kunden, und zwar auf dem \Vege von RateneilIzahlun,yen be- b , schaltt würden, sodass die Absicht der Umgehung des Verbotes, das den Ratenloshp,ndel ausdrücklich in jeder Fo rm perhorresziere, klar zu Tage liege. Brandenberger' habe sich der Uebertretung des § 23 litt. b, c und c schuldig gemacht dadurch, dass er, wenn auch in versteckter Form, als Reisender den Ratenloshandel betrieben und durch diese Tätigkeit sich an der Bildung VOLL Losgesellschaften

6 Staatsrecht. beteiligt habe, und Schächtelin dadurch, dass er Branden- berger für diese Tätigkeit im Gebiete des Kantons Zürich angestellt und mit Wissen und Willen habe handeln • lassen, sowie ferner dadurch, dass er mit Mitgliedern der Anstalt im Kanton Zürich korrespondiert habe. Von einem gravierenden Falle könne nicht wohl gesprochen werden; namentlich liege in den Akten weder nach der sachlichen, noch nach der persönliche Seite Material dafür, anzu- nehmen, dass das von den Angeschuldigten geleitete bzw. vertretene Institut auf Schädigung der angewor- benen Mitglieder gerichtet sei. D. - Gegenüber diesem Urteil des Obergerichts haben Schächtelin und Brandenberger rechtzeitig den staats- rechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen und beantragt, das Urteil des Obergerichts und der ihm vor- ausgegangene Entscheid der ersten Instanz seien aufzu- heben Sie beschwerten sich über Verletzung der Garantie der Art. 56 BV (Vereinsfreiheit) und Art. 31 BV (Gewerbe- freiheit), indem sie wesentlich geltend machen: Die Schweiz. Sparanstalt verfolge einen rechtlich erlaubten Zweck mit rechtlich erlaubten Mitteln. nämlich die För- derung der Sparsamkeit vermittelt einer dem schweiz. OR entsprechenden Organisation; die, wie auch das Obergericht anerkenne, keine ökonomische

Benachteiligung des Publikums bezwecke und somit nicht unter die zum Schutze hiegegen aufgestellten Bestimmungen des zürcherischen Gesetzes vom 22. Dezember 1912 falle. Das Bundesgericht habe im Urteil vom 15. Januar 1915 in Sachen Vaucher gegen Bern ausgesprochen, dass es nicht angehe, die Prämienobligationen den Lotterielosen gleichzustellen. Daraus folge, dass der Kanton Zürich insbesondere nicht berechtigt sei, eine Vereinigung von Privaten zu verbieten, die sich in verfassungsmässig und gesetzlich erlaubter Weise zusammengeschlossen hätten, um gemeinsam Prämienobligationen zu erwerben. Die Rekurrenten hätten nicht die Bildung von verbotenen Losgesellschaften begünstigt, sondern einfach Mitglieder einer Handels- und Gewerbetreiberei. Nicht unerlaubten Gesellschafter rekrutiert. Undem ferner zur Last gelegte Vermögensgegenstände, von Prämienobligationen auf Kredit sei bundesrechtlich überhaupt nicht verboten und liege zudem hier gar nicht vor, indem die einzelnen Gesellschaftern direkt auf eigene Rechnung nach Massgabe ihrer Mittel Prämienwerte ankauften und sie sofort geliefert erhielten. Sowohl die Staatsanwaltschaft, als auch die 2. Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich haben auch die Erstattung besonderer Gegenbemerkungen auf den Rekurs zu verzichten erklärt. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. - Gegenstand der staatsrechtlichen Anfechtung kann nur das Urteil des Obergerichtes bilden, da der vom Rekursantrag mitumfasste Entscheid der ersten Instanz dadurch ersetzt worden ist. 2. - Nach feststehender Praxis der Bundesbehörden, auf die das obergerichtliche Urteil zutreffend & zugunsten, gestattet Art. 31 BV den Kantonen, den Verkehr mit Prämienwerten gewerbepolizeilichen Beschränkungen, speziell zum Schutze des Publikums vor Benachteiligungen durch unredliches oder unsoliden Geschäftsgehabens, zu unterstellen und aus diesem Gesichtspunkte insbesondere den Verkauf solcher Werte gegen Ratenzahlungen ohne Uebertragung der Titel auf den Käufer zu verbieten (siehe speziell SAUS, Bundesrecht, II N° 767). Auf die Prämienwerte aber bezieht sich, im Unterschied zu dem dem Urteil in Sachen Vaucher gegen Bern zugrundeliegenden bernischen Gesetzesvorschrift über die Lotterien, der § 23 des ZÜfch. Gesetzes vom 22. Dezember 1912 betreffend den gewerbmässigen Verkehr mit Wertpapieren nach der einschlägigen Ausführung des Obergerichts unzweifelhaft. Seine Verbote erscheinen daher, jedenfalls soweit sie das Ratengeschäft mit nicht sofortiger Uebertragung der Titel betreffen, ohne 8 Staatsrecht. weiteres als vor Art. 31 BV zulässig, und es bleibt ernstlich nur zu prüfen, ob der vorliegende Tatbestand hierunter falle. Dies ist aber zu bejahen, und es ist deshalb auch in dieser Hinsicht der Entscheid des Obergerichts (der zwar, entsprechend dem Wortlaut des Gesetzes, auf das Verbot des Ratengeschäfts sich hin abstellt) nicht zu beanstanden. Denn: Nach der Organisation der (1 Schweiz. Sparanstalt) stehen sieben die ((gründenden Mitglieder) und die in Sektionen gruppierten «sparenden Mitglieder» in, der Weise gegenüber, dass die ersteren den Betriebsfonds der Anstalt liefern und durch die von ihnen - offenbar aus ihrer Mitte - bestellte Verwaltung für die einzelnen Sektionen der letzteren Prämienwerte ankaufen. Allerdings wird hiezu im Endresultat das von den sparenden Mitgliedern selbst einbezahlte Geld verwendet. Allein zunächst gewährt die Verwaltung «Vorschüsse», die nur dem Gründungskapital entnommen sein können, wie überhaupt für dieses Kapital in seiner statutengemässen Eigenschaft als Betriebsfonds keine andere Verwendung ersichtlich ist, als zur vorschussweisen Anschaffung der den Sparsektionen zuzuteilenden Prämienwerte. Es besteht somit zwischen den beiden Arten von Mitgliedern der Sparanstalt ein Geschäftsverhältnis, das sich, wie t s e h. a f t l i c h betrachtet, unverkennbar als Veräusserung von Prämienwerten, seitens der ((Gründer) an die «Sparer», gegen Ratenzahlungen darstellt und insofern dem' entsprechenden

Geschäftsverkehr zwischen einem Bankier und seinen Kunden durchaus gleichkommt. Diese wirtschaftliche Bedeutung des Verhältnisses aber ist für die in Frage stehenden Massnahmen zum Schutze des Publikums gegen ökonomische Benachteiligung entscheidend; sie genügt, auch wenn von einem Verkauf im Rechtssinne bei der Zuteilung der Wertpapiere durch die Verwaltung an die einzelnen Sektionen der Sparanstalt nicht gesprochen werden könnte. Und wenn die Rekurrenten betonen, dass diese Zuteilung gleich bei der Anschaffung der Wert- Handels- und Gewerbefreiheit. N° 1. papiere stattfindet, weshalb das allfällig vorliegende Raten- geschäft bundesrechtlich nicht unzulässig sei, so kann dieser Argumentation auf Grund der Anstaltsstatuten ebenfalls nicht beigeplichtet werden. Die Statuten sehen freilich in Art. 10 vor, dass die Art und die Nummern der für jede Sparsektion angekauften Wertpapiere den betreffenden Sektionsmitgliedern «sofort mitgeteilt» werden. Damit kann jedoch nicht die sofortige Uebertragung der Papiere ins Eigentum der Sektionsmitglieder gemeint sein; denn dieser Annahme steht die Bestimmung in Art. 18 entgegen, wonach ein «(I sparendes Mitglied» bei nicht vollständiger Erfüllung seiner statutengemässen Beitragsleistungen « alle Rechte)» gegenüber der Gesellschaft, also auch seinen Teilanspruch auf die bereits vor seinem Leistungsverzug angeschafften und seiner Sektion zugeteilten Titel, verliert. Aus dieser – übrigens mit der zwingenden Vorschrift des Art. 227 OR über die Abzahlungsgeschäfte im Widerspruch stehenden – Bestimmung ist vielmehr zu schliessen, dass das Recht des « sparenden Mitgliedes I) auf die Titel oder deren Ertrag grundsätzlich erst am Ende der zehnjährigen Sparperiode, im Zeitpunkte der Liquidation seiner Sektion, definitiv zur Entstehung gelangt, und dass demnach der Eintritt in eine solche Sparsektion gerade die typischen Gefahren des Ratengeschäftes bietet, welche die in Rede stehende gewerbepolizeiliche Beschränkung desselben rechtfertigen. Dies umsomehr, als der Geschäftsbetrieb der (i Schweiz. Sparanstalt » zu Bedenken Anlass gibt auch noch im Hinblick darauf, dass die « sparenden Mitglieder, statutengemäss gar keinen Einfluss auf die Verwaltung der Anstalt, dass heisst auf die Auswahl und die Bewertung der ihnen zugeteilten Prämienobligationen, haben. Denn danach besteht gewiss – was entscheidend ist – in besonderem Masse die Möglichkeit einer Uebervorteilung dieser Mitglieder durch unredliches Geschäftsgebahren der Verwaltung. 3. – Yerstösst nach dem Gesagten das Verbot des mit

10. Staatsrecht.' dem Eintritt als « sparendes-Mitglied. in die' « Schweiz. Sparanstalt & verbundenen Geschäftsverkehrs im Sinne der feststehenden Praxis nicht gegen die Garantie des Art. 31 BV, so darf natürlich auch dieser Eintritt selbst, das heisst die Bildung von Prämien-gesellschaften, wie die Sektionen der (I Schweiz. Sparanstalt & sie darstellen, und die hierauf gerichtete Agententätigkeit ohne Verletzung jenes Verfassungsgrundsatzes verboten werden. Die Anwendung nicht nur der litt. b, sondern auch der litt. c und e von § 23 des zürch. Gesetzes vom 22. Dezember 1912 auf die tatsächlich unbestrittene Tätigkeit der bei den Rekurrenten im Gebiete des Kantons Zürich ist daher aus dem Gesichtspunkte des Art. 31 BV nicht zu beanstanden, selbst wenn die genannten Gesetzesbestimmungen in ihrer allgemeinen Fassung, die den Ratenloshandel in jeder Form und die Bildung von Losgesellschaften wie auch den Agenturvertrieb von Prämienlosen einschliesst, über den bundesrechtlich zulässigen Verbotsrahmen hinausgehen sollten, was unter diesen Umständen nicht erörtert zu werden braucht. 4. – Auch die Berufung der Rekurrenten auf die in Art. 56 BV garantierte Vereinsfreiheit geht fehl. Diese Garantie gewährt nur das Recht, solche Vereine zu bilden, die weder in ihrem Zwecke, noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig sind, und zwar ist massgebend hierfür die jeweils geltende (kantonale und eidgenössische) Rechtsordnung. Daraus folgt ohne weiteres, dass

eine Gesellschaft, die einen nach Art. 31 BV zulässigerweise kantonrechtlich verbotenen Geschäftsbetrieb im Auge hat, dem Schutz des Art. 56 BV nicht untersteht. Das ist aber bei den Sparsektionen der « Schweiz. Sparanstalt I) nach den vorstehenden Erwägungen der Fall, indem sie den an sich allerdings erlaubten Zweck des gemeinsamen Erwerbes von Prämien werten für ihre Mitglieder durch das rechtswidrige Mittel des Ratengeschäftes mit nicht sofortiger Uebertragung der Titel verfolgen. Handels- und Gewerbebefreiheit. N° 2. Demnach hat das Bundesgericht erkannt; Der Rekurs wird abgewiesen. 2. Urteil vom 25. Januar 1916 i. S. XaflDann gegen Aargau. 11 Art. 31 BV. Zulässigkeit eines kantonrechtlichen Patent- . " zwangs für die gewerbsmässige Vermittlung des Liegenschaftsverkehrs. - Die Beziehung dieses Gewerbes unter die aargauische Verordnung betr. die Geschäftsagenten und die Anwendung der Verordnung auch gegenüber auswärts niedergelassenen Geschäftsagenten bei das Kantonsgebiet berührendem Geschäftsbetrieb verstossen nicht gegen die Garantien der Art. 19 aarg. StV und Art. 4 BV. ' A. - Die vom aargauischen Grossen Rate in Vollziehung des Art. 93 Abs. 4 aarg. StV erlassene Verordnung betr. die Geschäftsagenten vom 17. Mai 1886 enthält folgende Bestimmungen: § 1. « Als Geschäftsagent ist zu betrachten, wer gewerbsmässig folgende Geschäfte oder einzelne Arten derselben betreibt: (C a) den gütlichen oder rechtlichen Einzug von Forderungen für Dritte (Inkasso); (I b) den Ankauf von Forderungen (Abtretungsgeschäft); «c) die Entgegennahme und Besorgung von Anleihen ((Leihgeschäft) ; «d) andere ähnliche Rechtsgeschäfte, soweit deren Besorgung nicht ausschliesslich in die Befugnis der patentierten Rechtsanwälte und Notare fällt. (I Ausgenommen werden die gemäss Art. 93 der Staatsverfassung unter der Oberaufsicht des Staates gestellten « Kreditinstitute ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.